

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 06/21/22 (2)

31.10.2021

Beschluss **(Einstellung des Verfahrens)**

In dem Sportrechtssache

Vorkommnisse während der Partie der 2. Kreisklasse Süd St. 2 MTV Gerdau – TSV Wrestedt/Stederdorf vom 17.10.2021, hier diskriminierende Äußerungen durch Spieler des MTV Gerdau.

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 31.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Sportgerichtsverfahren wird hiermit eingestellt. Aus der Stellungnahme des Schiedsrichters haben sich keine Erkenntnisse hinsichtlich diskriminierender Äußerungen ergeben. Aus den Stellungnahmen der Vereine ergeben sich ebenfalls keine Hinweise auf diskriminierende Äußerungen.
2. Dieser Beschluss ist nach § 30 der Rechts- und Verfahrensordnung unanfechtbar.
3. Die Verfahrenskosten in diesem Verfahren trägt der NFV Kreis Heide Wendland.
Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei

I. Tatbestand/Entscheidungsgründe

Am 17.10.2021 fand das Meisterschaftsspiel der 2. Kreisklasse Süd St. 2 MTV Gerdau – TSV Wrestedt/Stederdorf. Das Spiel wurde in der 84 Minute beim Stand von 2:4 für den TSV Wrestedt/Stederdorf vom Schiedsrichter aufgrund eines Foulspiels unterbrochen.

Der Schiedsrichter ist darauf angesprochen worden, dass es im Zusammenhang mit diesem Foulspiel zu diskriminierenden Äußerungen gegen den foulenden Spieler seitens Spieler des MTV Gerdau gekommen sein soll. Diese Mitteilung hat er im Spielbericht aufgenommen.

Daraufhin hat der Kreisspielausschuss mit Schreiben vom 20.10.2021 ein Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ wegen diskriminierender Beleidigung beantragt.

Unter dem 21.10.2021 wurde dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet, den Beteiligten ist unter Fristsetzung bis zum 30.10.2021 Gelegenheit gegeben worden zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Weder die Stellungnahme des Schiedsrichters noch die der Vereine bestätigen den Vorwurf diskriminierender Beleidigung.

Kreissportgericht Heide-Wendland



II. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der NFV Kreis Heide Wendland. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a. Gebühren	--
b. Verfahrenskosten (Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht)	--
c. Post- und Telekommunikation (pauschal)	10,00 Euro
d. sonstige Kosten (pauschal)	20,00 Euro
e. Auslagen Zeugen/Beteiligte	--
f. Sonstige Kosten	--
<hr/>	
Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro